

Liebe Mandantin, lieber Mandant,

in der aktuell unsicheren Phase wegen des Corona Virus ist es uns wichtig, Ihnen bei auftretenden Schwierigkeiten zur Seite zu stehen. Dazu möchten wir Ihnen einige Kurzinformationen geben, die sich leider nach der aktuellen Lage immer wieder anpassen können:

1. Kurzarbeitergeld

Es besteht u.U. ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld für den Fall, dass sie auftragsbedingt Ihre Mitarbeiter in Kurzarbeit schicken müssen.

Sollten Sie dazu Beratung benötigen, steht Ihnen unsere Rechtsabteilung gerne zur Verfügung.

2. Anpassung von Arbeitsverträgen

Unter Umständen sollten Arbeitsverträge in Absprache mit Ihren Mitarbeitern wegen der Möglichkeit der Gewährung von Kurzarbeitergeld angepasst werden.

Auch hier steht Ihnen unsere Rechtsabteilung gerne mit Rat und Tat zur Seite.

3. KFW Kredite

Die Bundesregierung hat neben anderen Möglichkeiten angekündigt, dass Unternehmen, denen ihre Einnahmequellen wegbrechen, Anspruch auf Kredite über die KFW Bank haben.

Bitte wenden Sie sich diesbezüglich (sofort) an ihre Bank, die für die Beantragung und Gewährung solcher Kredite zuständig ist. Dort liegen im Regelfall zwar noch keine konkreten Informationen vor, wie das Procedere abläuft; gleichwohl ist ein unmittelbares Handeln ratsamen, denn wer zuerst kommt, wird zuerst bedient!

4. Entgegenkommen der Finanzbehörden

Auch die Finanzbehörden sind aufgerufen, Steuerpflichtigen entgegenzukommen. Insofern bestehen u.a. folgende Möglichkeiten:

- Antrag auf Herabsetzung oder Aussetzung laufender Vorauszahlungen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer,
- Stundung fälliger Steuerzahlungen,
- Erlass von Säumniszuschlägen,
- Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen.

Auch insofern gibt es noch keine allgemeinverbindlichen Aussagen der Steuerbehörden; gleichwohl sollte möglichst schnell agiert werden. Wenden Sie sich doch bitte unmittelbar an Ihre Sachbearbeiterin/Ihren Sachbearbeiter, sollte bei Ihnen aktuell die eine oder andere Maßnahme auf den Weg zu bringen sein.

5. Schadensersatzansprüche

Viele hoheitliche Maßnahmen (z.B. Absage von Veranstaltungen), die zu Umsatzeinbußen führen, basieren auf dem sog. Infektionsschutzgesetz. Dieses Gesetz sieht u.U. Schadensersatzansprüche gegen den Staat vor, die innerhalb von 3 Monaten angemeldet werden müssen.

Gerne steht Ihnen bei der Geltendmachung jener Ansprüche unsere Rechtsabteilung zur Verfügung.

GRAMS und PARTNER

RECHTSANWÄLTE • STEUERBERATER

Tel 0521/96636-30
Fax 0521/96636-50
mail@grams-partner.de
www.grams-partner.de

Falkstr. 9
33602 Bielefeld

Partnerschaftsregister
Essen PR 48